

Strassengesetz

(Änderung vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst

I.

Das Strassengesetz¹ vom 15. September 1999 wird wie folgt geändert:

§ 58

wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss § 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 442.110